



GZ: 433.001/29-II/1/2003

Wien 20. Oktober 2003

An

das Präsidium des Nationalrates  
 das Bundeskanzleramt  
 das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
 das Bundeskanzleramt - Sektion II  
 das Bundeskanzleramt - Sektion IV  
 das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs  
 das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumenten-  
 schutz - Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission  
 das Büro der Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundeskanzleramt  
 das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
 das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und  
 Konsumentenschutz  
 das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
 das Bundesministerium für Finanzen  
 das Bundesministerium für Finanzen - Büro des Herrn Staatssekretärs  
 das Bundesministerium für Inneres  
 das Bundesministerium für Justiz  
 das Bundesministerium für Landesverteidigung  
 das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
 das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
 den Rechnungshof  
 die Volksanwaltschaft  
 das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
 das Amt der Kärntner Landesregierung  
 das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
 das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
 das Amt der Salzburger Landesregierung  
 das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
 das Amt der Tiroler Landesregierung  
 das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
 das Amt der Wiener Landesregierung  
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung  
 den Österreichischen Städtebund  
 den Österreichischen Gemeindebund  
 den Österreichischen Seniorenrat  
 die Wirtschaftskammer Österreich  
 die Bundesarbeitskammer  
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich

die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
die Rechtsanwaltskammer Wien  
das Arbeitsmarktservice Österreich  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs  
das Institut für Sozialpolitik und Sozialreform  
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Gebietskrankenkassen  
die IAF-Service GmbH

**Betreff:** Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Aussendung ihn die Begutachtung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes samt Erläuterungen mit dem Ersuchen, eine allfällige Stellungnahme bis spätestens 27.10.2003 bekannt zu geben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird angenommen, dass vom do. Standpunkt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben sind.

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, ersucht das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Präsidium des Nationalrates, dem von hier aus 25 Exemplare des Gesetzentwurfes übermittelt wurden, zuzuleiten und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gegenüber darauf hinzuweisen. Zusätzlich wird ersucht, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch anher und an die Parlamentsdirektion ([begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

P o t m e s i l

Beilagen:

Gesetzentwurf samt  
Erläuterungen

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 4 vorletzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die so festgestellte Differenz ist, soweit die Ersatzkraft spätestens nach Ablauf von drei Fünftel der Altersteilzeit beschäftigt (ausgebildet) wird, anteilig auf die restlichen Monate der Altersteilzeit zu verteilen und gebührt jeweils zusätzlich zum laufenden Altersteilzeitgeld. Andernfalls stehen in den restlichen Monaten der Altersteilzeit zusätzlich zum laufenden Altersteilzeitgeld nur jeweils 50 vH des laufenden Altersteilzeitgeldes zu.“

2. Im § 79 wird im Abs. 70 nach dem Ausdruck „15,“ der Ausdruck „21 Abs. 1,“ eingefügt, im Abs. 72 entfällt der Ausdruck „21 Abs. 1,“ und im Abs. 73 wird der Ausdruck „§ 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003“ durch den Ausdruck „§ 27 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 71/2003 und BGBl. I Nr. xxx/2003“ ersetzt.

3. Dem § 82 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus dem Versicherungsfall des Alters nur auf Grund des § 607 Abs. 12 und 14 ASVG, des § 298 Abs. 12 und 13a GSVG oder des § 287 Abs. 12 und 13a BSVG vor und wird eine derartige Leistung aber nicht bezogen, so steht § 27 Abs. 3 dem Anspruch auf Altersteilzeitgeld auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung, die vor dem 1. Jänner 2004 wirksam geworden ist, nicht entgegen.“

**Artikel 2**

**Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967**

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG), BGBl. Nr. 367, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

Im § 50I Abs. 2 entfällt der Ausdruck „und mit 31. Dezember 2003 außer Kraft“.

**Artikel 3**

**Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes**

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13d wird im Abs. 1 der Ausdruck „§ 13a Abs. 1 bis 4“ durch den Ausdruck „§ 13a“ ersetzt; Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 entfallen.

2. Nach § 17a Abs. 33 wird folgender Abs. 34 angefügt:

„(34) § 13d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

## Vorblatt

### **Probleme:**

Wegen der „Hacklerregelung“ verkürzt sich der Anspruch auf Altersteilzeitgeld auf Grund alter Altersteilzeitvereinbarungen. Das Ausmaß der Nachzahlung des Differenzbetrages bei neuen Altersteilzeitblockvereinbarungen bedarf einer Klarstellung. Das In-Kraft-Treten der Neuregelung der Leistungsbemessung für von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommene Personen im Pensionsalter muss richtig gestellt werden. Die Lehrlingsfreifahrt und die Fahrtenbeihilfe für JASG-MaßnahmenteilnehmerInnen läuft mit Jahresende aus. Die ab 2004 anfallende Abrechnung der Mitarbeitervorsorgebeträge im Insolvenzfall zwischen Krankenkassen und IAG-Fonds ist zu aufwändig geregelt.

### **Ziele:**

Lösung der Probleme.

### **Inhalt:**

Möglichkeit der Weitergewährung von Altersteilzeitgeld auf Grund alter Altersteilzeitvereinbarungen bei Weiterbeschäftigung trotz Erfüllung der „Hacklerregelung“. Klarstellung des Ausmaßes der Nachzahlung des Differenzbetrages bei neuen Altersteilzeitblockvereinbarungen abhängig von der Dauer der Ersatzkraftbeschäftigung. Vorverlegung des In-Kraft-Tretens der Neuregelung der Leistungsbemessung für von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommene Personen im Pensionsalter auf 1. Juli 2003 zur Vermeidung ungerechtfertigter Nachteile für die Betroffenen. Beibehaltung der mit der Laufzeit des JASG befristeten Gleichstellung von LehrgangsteilnehmerInnen mit Lehrlingen. Kostengünstige Vereinfachung der Abrechnung der Mitarbeitervorsorgebeträge im Insolvenzfall zwischen Krankenkassen und IAG-Fonds.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Änderungsvorschläge fallen in den autonomen Gestaltungsspielraum der Mitgliedsländer.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Es soll kein Eingriff in bestehende Altersteilzeitvereinbarungen auf Grund der „Hacklerregelung“ erfolgen. Da Altersteilzeitgeld nur bis zum frühestmöglichen Pensionsantrittszeitpunkt gebührt, ist eine Sonderregelung erforderlich, um die Gewährung von Altersteilzeitgeld bis zu dem vor der neuen „Hacklerregelung“ geltenden Ende zu ermöglichen.

Das Ausmaß des Altersteilzeitgeldes bei Blockzeitvereinbarungen muss klar gestellt werden. Bei neuen Fällen ab 2004 ist die Höhe des Altersteilzeitgeldes abhängig von der Beschäftigung einer Ersatzkraft (100 % für Zeiten mit Ersatzkraft, 50 % ohne Ersatzkraft). Bei Blockzeitvereinbarungen ist eine Nachzahlung des gesamten Differenzbetrages ab Einstellung der Ersatzkraft vorgesehen. Bei untypischen Blockzeitvereinbarungen, wo lediglich für eine relativ kurze Zeit eine Freistellungsphase mit Ersatzkrafteinstellung vorliegt, ist eine derartige Besserstellung gegenüber reinen Teilzeitvereinbarungen jedoch nicht gerechtfertigt. Es soll daher das Ausmaß der Nachzahlung des Differenzbetrages von der Dauer der Beschäftigung einer Ersatzkraft abhängen.

Seit 1. Juli 2002 sind Personen im Pensionsalter von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 wurde zur Vermeidung von Nachteilen die Möglichkeit geschaffen, auch krankenversicherungspflichtige Zeiten auf die Anwartschaft anzurechnen und auch für die Leistungsbemessung dieser Personen heranzuziehen. Das In-Kraft-Treten der Neuregelung der Leistungsbemessung wurde gemeinsam mit anderen Regelungen mit 1. Jänner 2004 vorgesehen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die neue Bestimmung zur Vermeidung ungerechtfertigter Nachteile im Sinne der Absicht des Gesetzgebers bereits ab 1. Juli 2003 und nicht erst ab 1. Jänner 2004 angewendet werden muss, weil seit 1. Juli 2003 die Jahresbeitragsgrundlagen des Jahres 2002 heranzuziehen sind, die krankenversicherungspflichtige Zeiten enthalten können. Es soll daher das formale In-Kraft-Treten entsprechend richtig gestellt werden.

Die Gleichstellung der JASG-LehrgangsteilnehmerInnen mit Lehrlingen hinsichtlich der Lehrlingsfreifahrt und der Fahrtenbeihilfe im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ist mit Ende 2003 befristet. Im Zuge eines Maßnahmenpaketes zur Sicherung der Jugendbeschäftigung wurden die Maßnahmen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz voriges Jahr verlängert. Dabei wurde die Befristung im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 übersehen. Diese Befristung muss dringend aufgehoben werden, um eine Diskriminierung der ohnedies mangels Verfügbarkeit einer Lehrstelle benachteiligten Jugendlichen zu vermeiden.

Zur Vermeidung eines größeren Verwaltungsaufwandes insbesondere durch ein andernfalls erforderliches EDV-Programm zur Zinsberechnung sollen die Krankenkassen im Insolvenzfall vom IAG-Fonds nach dem Vorbild der Regelung für ausstehende Dienstnehmerbeitragsanteile zur Sozialversicherung an Stelle von Verzugszinsen eine Akontierungszahlung für die ausstehenden Mitarbeitervorsorgebeiträge erhalten. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben sich durch diese Verwaltungsvereinfachung keine Änderungen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderungen beim Altersteilzeitgeld ergeben sich keine Auswirkungen auf die budgetierten Ausgaben, da die „Hacklerregelung“ nicht zur Einsparung von Aufwänden beim Altersteilzeitgeld beschlossen wurde und die Klarstellung des Ausmaßes der Nachzahlungen lediglich dazu dient, den Anreiz zu ungewöhnlichen Blockzeitvereinbarungen zu vermindern und keine derartigen Ausgaben geplant waren.

Die Verlängerung der Gleichstellung der Teilnahme an Maßnahmen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz mit einer Lehrausbildung hinsichtlich der Lehrlingsfreifahrt und der Fahrtenbeihilfe ist eine logische Folge des bereits beschlossenen Jugendbeschäftigungspaketes.

Die Verwaltungsvereinfachung im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz führt zu Einsparungen beim Verwaltungsaufwand der Krankenkassen und der IAF-Service GmbH.

Für die Länder und Gemeinden ergeben sich durch die vorgeschlagenen Änderungen keine Auswirkungen.

**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“).

**Besonderer Teil****Zu Art. 1 (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977):****Zu Art. 1 Z 1 (§ 27 Abs. 4 AIVG):**

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, dass bei einer Blockzeitvereinbarung eine vollständige Differenznachzahlung zum laufenden Altersteilzeitgeld bei Einstellung einer Ersatzkraft spätestens ab Beginn der Freizeitphase nur in jenen Fällen erfolgt, in denen durch eine ausreichend lange Dauer der Beschäftigung der Ersatzkraft auch ein entsprechender arbeitsmarktpolitischer Nutzen gegeben ist. Im Hinblick auf die Bandbreite der im Rahmen der Altersteilzeit möglichen Arbeitszeitreduktion zwischen 40 und 60 Prozent ergibt sich bei einer klassischen Blockzeitvereinbarung ein Beginn der Freizeitphase und damit eine spätestmögliche Einstellung der Ersatzkraft nach 60 Prozent (das entspricht drei Fünftel) der gesamten Laufzeit. Bei untypischen Konstruktionen mit minimaler Zeit der Ersatzkraftbeschäftigung wäre eine Nachzahlung der gesamten Differenz hingegen unsachlich. Es wäre dadurch nur ein Anreiz gegeben, am Ende der Laufzeit der (weitestgehend für Teilzeitbeschäftigung genutzten) Altersteilzeit einen kurzen Zeitraum der Freizeitphase für die Altersteilzeitarbeitskraft mit Ersatzkraftbeschäftigung vorzusehen, um in den Genuss des vollen Altersteilzeitgeldes zu kommen wie wenn durchgehend eine Ersatzkraft beschäftigt worden wäre. Bei durchgehender Teilzeitbeschäftigung würde dagegen nur für die kurze Phase der Ersatzkraftbeschäftigung das volle Altersteilzeitgeld zustehen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei einer Blockzeitvereinbarung eine Verpflichtung zur Beschäftigung einer Ersatzkraft besteht, während diese bei einer reinen Teilzeitbeschäftigung im Belieben des Arbeitgebers steht, soll zwar eine Differenznachzahlung erfolgen, aber nur für jenen Zeitraum, der der Ersatzkraftbeschäftigung entspricht. Eine solche Regelung kann einfach in der Weise erfolgen, dass das Altersteilzeitgeld für die Monate mit Ersatzkraftbeschäftigung statt 100 Prozent (50 plus 50) insgesamt 150 Prozent (50 plus zwei Mal 50) beträgt.

**Zu Art. 1 Z 2 (§ 79 Abs. 70, 72 und 73 AIVG):**

Durch die Änderungen in den Abs. 70 und 72 soll zur Vermeidung einer unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung problematischen Benachteiligung klar gestellt werden, dass die mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 beschlossene Möglichkeit der Heranziehung von Jahresbeitragsgrundlagen, die Zeiten einer gemäß § 1 Abs. 1 lit. e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommenen krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit enthalten, nicht erst ab 1. Jänner 2004, sondern bereits ab 1. Juli 2003 besteht. Das ist deshalb notwendig, weil die gegenständliche Ausnahmebestimmung mit 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist und bei Geltendmachungen im zweiten Halbjahr 2003 die Jahresbeitragsgrundlagen des Jahres 2002 anzuwenden sind.

Die Änderung im Abs. 73 bezweckt, dass § 27 Abs. 4 in der neuen Fassung zugleich mit den bereits durch das Budgetbegleitgesetz 2003 geänderten Teilen des § 27 in Kraft tritt.

**Zu Art. 1 Z 3 (§ 82 Abs. 4 AIVG):**

Dadurch sollen die Arbeitgeber für jene Personen, die auf Grund der mit der Pensionsreform geschaffenen Begünstigung für besonders langjährig Beschäftigte bestimmter Jahrgänge vor dem ursprünglich frühestmöglichen Zeitpunkt in Pension gehen könnten, aber bis zum vereinbarten Termin weiter arbeiten wollen, weiter Altersteilzeitgeld beziehen können. Damit wird vermieden, dass auf Grund der geänderten Rechtslage in Altersteilzeitvereinbarungen zum Nachteil der Betroffenen eingegriffen wird.

**Zu Art. 2 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 - § 50I Abs. 2 FLAG):**

Die vorgeschlagene Änderung soll sicherstellen, dass Teilnehmer an Ausbildungslehrgängen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz über das Jahr 2003 hinaus hinsichtlich Lehrlingsfreifahrt und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge weiterhin wie Lehrlinge behandelt werden. § 30j Abs. 3 FLAG sieht vor, dass für die Erlangung einer Lehrlingsfreifahrt oder einer Fahrtenbeihilfe die Teilnehmer nach dem JASG als in einem gesetzlichen Lehrverhältnis stehend gelten und für diese für die Geltungsdauer des JASG der Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort der Ausbildung als Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte gilt. Das derzeit im § 50I Abs. 2 vorgesehene Außer-Kraft-Treten dieser Regelungen mit 31. Dezember 2003 steht dazu im Widerspruch, da das JASG auf Grund der im Herbst des Vorjahres beschlossenen Verlängerung erst mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft tritt.

**Zu Art. 3 (Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes):****Zu Art. 3 Z 1 und 2 (§ 13d und § 17a Abs. 34 IESG):**

Im Fall der „Abfertigung Neu“ hat der Arbeitgeber seit 1. Jänner 2003 einen Betrag in Höhe von 1,53 % des Bruttoverdienstes der Arbeitnehmer an die Gebietskrankenkasse abzuführen. Die Gebietskrankenkasse hat diese Beträge jedenfalls an die Mitarbeitervorsorgekasse weiterzuleiten, auch wenn der Arbeitgeber diese Beträge nicht in der richtigen Höhe oder nicht rechtzeitig entrichtet hat.

Wird der Arbeitgeber insolvent, macht die Gebietskrankenkasse die längstens zwei Jahre vor der Insolvenz (z.B. vor Konkursöffnung) ausstehenden Mitarbeitervorsorgebeiträge im Insolvenzverfahren geltend. Soweit (mangels ausreichender Masse) diese offenen Beiträge im Insolvenzverfahren nicht hereingebracht werden, kann die Gebietskrankenkasse den aushaftenden Betrag und nach geltender Rechtslage auch Verzugszinsen bis Ende April des auf die Konkursaufhebung folgenden Jahres vom IAG-Fonds verlangen.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Namen der zur Beitragseinhebung zuständigen Gebietskrankenkassen als auch der IAG-Fonds weisen darauf hin, dass das geltende System des Ersatzes der ausstehenden Beiträge nach § 6 Abs.1 BMVG sehr aufwendig ist und bei den Gebietskrankenkassen die Entwicklung eines edv-unterstützten Zinsberechnungsprogramms erforderlich machen würde.

Zur Vermeidung des durch eine Verzugszinsberechnung verursachten Aufwandes wird vorgeschlagen, § 13d IESG stärker an § 13a IESG anzupassen, der den Ersatz ausständiger Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung betrifft, und das bewährte Akontierungssystem dieses Bereichs zu übernehmen. Es ist erforderlich, dass die Änderung zeitgleich mit der Mitarbeitervorsorgegebarung mit 1. Jänner 2003 in Kraft tritt.

In finanzieller Hinsicht ergeben sich im administrativen Bereich Einsparungen auf beiden Seiten (Gebietskrankenkassen: Entfall ansonsten notwendiger Kosten zur Entwicklung der Software; IAG-Fonds: Entfall des entsprechenden zusätzlichen Prüfaufwandes). Überdies entfallen beim Fonds die Aufwendungen für die Verzugszinsen; dies wird zum Teil durch die Akontierung der Beiträge ausgeglichen.



## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung:

### Vorgeschlagene Fassung:

#### Artikel 1

#### Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

##### § 27. (1) bis (3) ...

(4) Das Altersteilzeitgeld hat dem Arbeitgeber einen Anteil des zusätzlichen Aufwandes, der durch einen Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im gemäß Abs.2 Z3 lit.a maßgeblichen Zeitraum vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt sowie durch die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung einschließlich IESG-Zuschlag) und den dem Entgelt (einschließlich Lohnausgleich) entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung entsteht, abzugelten. Der abzugeltende Anteil beträgt 50 vH des zusätzlichen Aufwandes. Unter der Voraussetzung, dass zusätzlich nicht nur vorübergehend eine zuvor arbeitslose Person über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt oder zusätzlich ein Lehrling ausgebildet und im Zusammenhang mit dieser Maßnahme vom Dienstgeber kein Dienstverhältnis aufgelöst wird, beträgt der abzugeltende Anteil für Zeiträume, in denen diese Voraussetzung erfüllt ist, 100 vH des zusätzlichen Aufwandes. Wird bei einer Blockzeitvereinbarung nicht während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit eine zusätzliche Person beschäftigt (ausgebildet), so ist zu Beginn der Beschäftigung dieser Person eine Zwischenabrechnung durchzuführen. Dabei ist das Ausmaß des bisher abgegoltenen Anteils mit jenem Anteil zu vergleichen, der bei durchgehender Beschäftigung einer zusätzlichen Person abzugelten gewesen wäre. Die so festgestellte Differenz ist anteilig auf die restlichen Monate der Altersteilzeit zu verteilen und gebührt jeweils zusätzlich zum laufenden Altersteilzeitgeld. Wird der Anspruch auf Altersteilzeitgeld erst nach Beginn der

##### § 27. (1) bis (3) ...

(4) Das Altersteilzeitgeld hat dem Arbeitgeber einen Anteil des zusätzlichen Aufwandes, der durch einen Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im gemäß Abs.2 Z3 lit.a maßgeblichen Zeitraum vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt sowie durch die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung einschließlich IESG-Zuschlag) und den dem Entgelt (einschließlich Lohnausgleich) entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung entsteht, abzugelten. Der abzugeltende Anteil beträgt 50 vH des zusätzlichen Aufwandes. Unter der Voraussetzung, dass zusätzlich nicht nur vorübergehend eine zuvor arbeitslose Person über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt oder zusätzlich ein Lehrling ausgebildet und im Zusammenhang mit dieser Maßnahme vom Dienstgeber kein Dienstverhältnis aufgelöst wird, beträgt der abzugeltende Anteil für Zeiträume, in denen diese Voraussetzung erfüllt ist, 100 vH des zusätzlichen Aufwandes. Wird bei einer Blockzeitvereinbarung nicht während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit eine zusätzliche Person beschäftigt (ausgebildet), so ist zu Beginn der Beschäftigung dieser Person eine Zwischenabrechnung durchzuführen. Dabei ist das Ausmaß des bisher abgegoltenen Anteils mit jenem Anteil zu vergleichen, der bei durchgehender Beschäftigung einer zusätzlichen Person abzugelten gewesen wäre. Die so festgestellte Differenz ist, soweit die Ersatzkraft spätestens nach Ablauf von drei Fünftel der Altersteilzeit beschäftigt (ausgebildet) wird, anteilig auf die restlichen Monate der Altersteilzeit zu verteilen und gebührt jeweils zusätzlich

Altersteilzeitbeschäftigung geltend gemacht, so gebührt das Altersteilzeitgeld rückwirkend bis zum Höchstausmaß von drei Monaten.

(5) bis (8) ...

§ 79. (1) bis (69) ...

(70) Die §§ 7 Abs. 3 Z 2, 12 Abs. 7, 14 Abs. 5, 15, 36 Abs. 4, 51 Abs. 2 und 69 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.

(71) ...

(72) Die §§ 1 Abs. 2 lit. e, 6, 21 Abs. 1, 24, 39, 39a und 40 Abs. 1 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(73) § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld auf Grund von Vereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 31. Dezember 2003 beginnt. Für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2003 erfolgreich geltend gemacht wurden, gilt § 27 in der bisher anzuwendenden Fassung weiter.

§ 82. (1) bis (3) ...

zum laufenden Altersteilzeitgeld. Die so festgestellte Differenz ist, soweit die Ersatzkraft spätestens nach Ablauf von drei Fünftel der Altersteilzeit beschäftigt (ausgebildet) wird, anteilig auf die restlichen Monate der Altersteilzeit zu verteilen und gebührt jeweils zusätzlich zum laufenden Altersteilzeitgeld. Andernfalls stehen in den restlichen Monaten der Altersteilzeit zusätzlich zum laufenden Altersteilzeitgeld nur jeweils 50 vH des laufenden Altersteilzeitgeldes zu. Wird der Anspruch auf Altersteilzeitgeld erst nach Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung geltend gemacht, so gebührt das Altersteilzeitgeld rückwirkend bis zum Höchstausmaß von drei Monaten.

(5) bis (8) ...

§ 79. (1) bis (69) ...

(70) Die §§ 7 Abs. 3 Z 2, 12 Abs. 7, 14 Abs. 5, 15, 21 Abs. 1, 36 Abs. 4, 51 Abs. 2 und 69 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.

(71) ...

(72) Die §§ 1 Abs. 2 lit. e, 6, 24, 39, 39a und 40 Abs. 1 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(73) § 27 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 71/2003 und BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld auf Grund von Vereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 31. Dezember 2003 beginnt. Für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2003 erfolgreich geltend gemacht wurden, gilt § 27 in der bisher anzuwendenden Fassung weiter.

§ 82. (1) bis (3) ...

(4) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus dem Versicherungsfall des Alters nur auf Grund des § 607 Abs. 12 und 14 ASVG, des § 298 Abs. 12 und 13a GSVG oder des § 287 Abs. 12 und 13a BSVG vor und wird eine derartige Leistung aber nicht bezogen, so steht § 27 Abs. 3 dem Anspruch auf Altersteilzeitgeld auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung, die vor dem 1. Jänner 2004 wirksam geworden ist, nicht entgegen.

Abteilung II/1, Auskunft: Dr. Peter Heit, DW 6378

e-mail: peter.heit@bmwa.gv.at

A-1010 Wien, Stubenring 1, Tel: (01) 711 00, Fax (01) 711 00 2022, DVR:0017001

## Artikel 2

### Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes

#### § 50l. (1) ...

(2) Die §§ 30j Abs. 3 und 30k Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/1999 treten mit 15. November 1998 in Kraft und mit 31. Dezember 2003 außer Kraft.

#### § 50l. (1) ...

(2) Die §§ 30j Abs. 3 und 30k Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/1999 treten mit 15. November 1998 in Kraft.

## Artikel 3

### Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

**§ 13d.** (1) Für die vom Arbeitgeber zu leistenden Beiträge gemäß § 6 Abs. 1 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften gilt § 13a Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung die MV-Kassenbeiträge treten.

(2) ...

(3) Abs. 1 gilt für die dem Sachbereich der Abfertigungsregelung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegenden Arbeitnehmer (Lehrlinge) und die diese beschäftigenden Betriebe (Unternehmungen) mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Sozialversicherungsträgers die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse tritt. § 13b Abs. 2 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

(4) Der Fonds hat die auf den Arbeitgeber entfallenden Verzugszinsen nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 BMVG bis zum Ablauf des gemäß § 13a Abs. 3 jeweils in Frage kommenden Verrechnungszeitpunktes für die nach den Abs. 1 bis 3 erfolgenden Zahlungen zu entrichten.

**§ 17a.** (1) bis (33) ...

**§ 13d.** (1) Für die vom Arbeitgeber zu leistenden Beiträge gemäß § 6 Abs. 1 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften gilt § 13a mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung die MV-Kassenbeiträge treten.

(2) ...

(3) Abs. 1 gilt für die dem Sachbereich der Abfertigungsregelung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegenden Arbeitnehmer (Lehrlinge) und die diese beschäftigenden Betriebe (Unternehmungen) mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Sozialversicherungsträgers die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse tritt.

**§ 17a.** (1) bis (33) ...

(34) § 13d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Abteilung II/1, Auskunft: Dr. Peter Heit, DW 6378  
e-mail: peter.heit@bmwa.gv.at

A-1010 Wien, Stubenring 1, Tel: (01) 711 00, Fax (01) 711 00 2022, DVR:0017001